Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1864

173 (24.7.1864)

Visual Library

Beilage zu Nr. 173 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 24. Juli 1864.

Badischer Landtag.

† Karlsruhe, 16. Juli. 25. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer.

Unter dem Vorsitz des durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Großh. Hoheit des Prinzen Wilhelm von Baden. (Fortsetzung.)

Ministerialrath Dr. Jolly fährt fort: Dazu kommt: Wir haben zwei Kirchen neben einander. Das ist in Deutschland unter den schwersten Mühen errungen worden. Aus dem furchtbaren Religionskampf ist für uns als Frucht eine Gewissensfreiheit entsprungen, wie sie noch kein Kulturvolk der Erde besaß, um die uns Alle beneiden. Er hat aber auch unserer nationalen Existenz Wunden geschlagen, die heute noch nicht vernarbt sind. Wenn wir den untern Volksunterricht der gespaltenen Kirche anvertrauten, laufen wir Gefahr, die Frucht jener Kämpfe zu verlieren und ihre Gefahren für unsere nationale Existenz auf's neue heraufzubeschwören. Der deutsche Staat kann unmöglich den Volksunterricht den Kirchen überlassen.

Man stellt dagegen die Forderung der Unterrichtsfreiheit auf. Das ist ein anderes, aber eben so unrichtiges System, die Konsequenz eines Systems, in dem die Kirche als soziale Macht abgeläugnet und nicht als öffentliche Korporation, die eine gewisse Regierungsgewalt hat, sondern als bloße Gesellschaft betrachtet wird. Wenn die Kirche auf diesen Standpunkt heruntersteigt, dann könnte man ihr die Unterrichtsfreiheit gewähren. Ich wünsche das nicht, denn der Staat und die Kirche würden gleichviel dabei verlieren.

Auch die Art der Vorbereitung dieses Gesetzes wurde angegriffen; man tadelte, daß die Regierung nicht mit der Kirchenbehörde in's Einvernehmen getreten sei. Wenn damit gemeint ist, die Regierung hätte einen Vertrag mit der Kurie abschließen sollen, so ist ist dies allerdings thatsächlich nicht geschehen. Daß aber die Regierung diesen Weg nicht betrat, darin hatte sie vollkommen Recht; durch ein entgegengesetztes Verfahren hätte sie ihre erste Pflicht verletzt, die bestehenden Gesetze zu vollziehen.

Das Gesetz von 1860 bestimmt, das öffentliche Unterrichtswesen wird von dem Staat, nicht, es wird von dem Staat und der Kirche nach vertragsweiser Uebereinkunft geleitet. Hat dagegen der Vorwurf des Hrn. Vorredners nur den Sinn, man hätte wenigstens die Ansichten und Wünsche der Kirche hören sollen — so beruht er auf einem Irrthum. Im andern Hause wurde ausführlich dargestellt, wie mit den Vertretern der Kirche hierüber verhandelt und dieselben wiederholt aufgefordert wurden, ihre Bemerkungen zu machen. Sie thaten dies aber nicht. Sie zogen vor, durch Druckschriften, Flugblätter, Predigten dagegen aufzutreten.

Endlich hat Hr. v. Stotzingen seine Einwendungen auch gegen den Inhalt des Gesetzes gerichtet. Das Gesetz ist so klar, so billig, daß ich mich in dieser Beziehung kurz fassen kann.

Zunächst bleiben die konfessionellen Schulen als Regel erhalten, eine Bestimmung, die ich auch von meinem Standpunkt aus und an und für sich richtig finde, die aber doch immerhin auch von den Kirchen als eine ihnen sehr günstige anerkannt werden muß. Der vorliegende Entwurf hatte freilich, da er nur die Aufsichtsbehörden für die bestehenden Schulen ordnet, keine Veranlassung, auf die Frage über konfessionelle oder Kommunalschulen einzugehen. Er hätte aber doch sicher die ersten nicht so entschieden als die Regel hingestellt, wenn die Absicht bestünde, demnächst zu den zweiten überzugehen. Insofern ist der jetzige Entwurf prinzipiell ungemein werthvoll für die Kirchen auch hinsichtlich der weitern Schulreform. Und wem dieser Schluß aus dem Stück auf den Geist des Ganzen zu unsicher ist, der findet diesen in den Thesen klar und in ausdrückichen Worten ausgesprochen; auch sie denken nicht daran, die Kommunalschule einzuführen; auch sie erhalten die konfessionellen Schulen. Nur ausnahmsweise sollen in verständiger Berücksichtigung besonderer Verhältnisse gemischte Schulen eingeführt werden. Aber auch hier bleibt der Religionsunterricht konfessionell.

Ein zweites Entgegenkommen gegen die Kirchen besteht darin, daß der Ortspfarrer als solcher kraft seines Amtes berechtigt ist, in den Orts-Schulrath einzutreten. Das soll nicht genug sein, man verlangt, daß er geborner Vorstand des Orts-Schulraths sei. Wenn aber der Staat die Leitung des Unterrichts in seine Hand nehmen will und soll, so kann er sich doch nicht von vornherein binden, daß er immer nur einen Kirchendiener, dem er nichts befehlen kann, als Organ seines Wollens gebrauchen werde. Das wäre ja gerade die alte, unhaltbare Einrichtung. Aber auch hier ist von der Regierung erklärt, daß sie thatsächlich in der Regel und wo es irgend zulässig erscheine, den Pfarrer zum Vorstand ernennen werde. Ich meine, weiter zu gehen, ist geradezu unmöglich.

Die Kirche ist drittens in dem konfessionell-kirchlichen Charakter der Volksschule dadurch gesichert, daß in dem Orts-Schulrath die Hälfte, und zwar in den meisten Fällen die größere Hälfte der Mitglieder durch die konfessionelle Gemeinde gewählt wird; allerdings nicht durch die Kirchengemeinde, denn die Schule ist nicht eine kirchliche, sondern eine weltliche Anstalt, aber doch durch die konfessionelle Schulgemeinde.

Endlich ist den Kirchen nicht nur die Gewährung des Gesetzes von 1860, daß sie frei und ungehemmt den Religionsunterricht zu ertheilen haben, vollkommen erhalten, es ist ihnen noch weiter eingeräumt, daß sie auch beliebige kirchliche Organe zur Ordnung und Ueberwachung dieses Religionsunterrichtes aufstellen dürfen. Dabei tadelt man freilich wieder als unerträgliche Beschränkung, daß die Verfügungen dieser Organe durch den Oberschulrath zur Nachachtung übermittelt werden sollen. — Das ist aber, von allem Andern abgesehen, schon eine einfache praktische Nothwendigkeit, um Ordnung zu erhalten. Niemand kann zweien Herren dienen; wie sollte denn der Lehrer bestehen, wenn ihm heute von dem Ordinariat, morgen von der Oberschulbehörde vielleicht widersprechende Befehle zukämen?

Es ist mir demnach unbegreiflich, wie man sagen kann, es sei mit diesem Gesetz eine unkirchliche und unchristliche Gesinnung zum Durchbruch gekommen. Dieser Vorwurf ist mir unbegreiflich; und suche ich nach einer Erklärung, so kann ich sie nur in einem Umstande finden, der freilich noch trauriger ist, als die traurig zu erklärende Erscheinung selbst. Sie liegt in einer Weltanschauung, welche von dem ganzen heutigen Leben und seiner reichen Fülle an Bildung abgekehrt ist, die nur in mittelalterlichen scholastischen Anschauungen lebt, die einzelne willkürlich herausgelesene Sätze zu einem System zusammenfaßt, das selbst im Mittelalter nie verwirklicht war, und dieses System mit dem Fanatismus durchzuführen sucht, der doktrinären Systematikern eigenthümlich ist.

Wenn eine solche Doktrin durchgeführt werden sollte, könnte dies nur Schaden bringen, sowohl dem Staat als der Kirche. Wenn eine rücksichtslose Partei so weit geht, daß sie die Geistlichkeit aus der Schule heraustreibt, wenn sie die Kuratgeistlichen, von denen viele mit ganzem Herzen an der Schule hängen, nöthigt, ihre Kräfte der Schule zu entziehen, in welcher sie die liebste und fruchtbarste Stätte ihrer Wirksamkeit fanden, so kann dadurch der Staat für einige Wochen in Verlegenheit kommen, bis er die ausfallende örtliche Schulaufsicht durch Vermehrung der Kreis-Schulräthe ersetzt hat, gefährdet und ernstlich gefährdet würde aber nur die Kirche. Denn in ihr selbst würde ein Kampf erregt werden zwischen jener Doktrin und der heutigen Bildung. Es würde eine lebhafte Erschütterung in der Kirche eintreten — der Ausgang aber ist nicht zweifelhaft. Das fortrollende Rad der Geschichte hat noch Niemand aufgehalten, und Niemand kann mit einem Sprung um fünf Jahrhunderte zurückspringen.

Wir können also nur dankbar sein für ein Gesetz, das dem Staate gibt, was dem Staat gehört, und der Kirche zugleich den ihr gebührenden Einfluß frei läßt.

Hofrath Dr. Schmidt: Ich kann als Mitglied der Kommission nur erklären, daß ich dem Gesetz zustimme, besonders in der maß- und rücksichtsvollen Fassung, die es trägt.

Ich bin hiezu nicht durch die Adressen bestimmt — allein die Kommission mußte die Adressen berühren, weil sie ihr einmal zugetheilt worden waren.

Die Kommission, so weit sie versammelt war, war darüber einig, daß es das Recht und die Pflicht des Staates sei, die Schulen zu leiten und zu beaufsichtigen. Wenn der Staat alle höchsten Interessen umfassen soll, so wird er auch für die heranwachsenden Generationen sorgen und die künftigen Bürger erziehen müssen.

Wenn man die Dinge historisch betrachtet, ist er freilich nicht immer dieser Aufgabe nachgekommen; er hat sie nur allmälig begriffen, ist nur allmälig seinem wahren Standpunkt nahegekommen. Es ist ein großes Verdienst der Kirche, daß sie sich als Trägerin der Intelligenz des Unterrichts annahm, ein Verdienst für alle Zeiten, ein Verdienst, das sie sich auch um die Volksschulen erworben hat, wenn vielleicht auch nicht in demselben Maß wie um die gelehrten Schulen.

Für den badischen Staat ist es übrigens nichts Neues, daß es Sache des Staates sei, den Unterricht zu leiten. Das besteht bei uns schon lange her. Neu soll nur gemacht werden die Art, wie er den Unterricht leitet.

Bis zum Jahr 1860 hatte der Staat konfessionelle Schulen, und der Hauptsache nach deren Leitung den Geistlichen anvertraut. Dieser Standpunkt entsprach im Allgemeinen dem Kulturzustand bis auf die jüngste Zeit. Denn während im Mittelalter der Staat vorzugsweise ein katholischer Staat war, ist er seit dem Religionsfrieden ein christlicher Staat geworden, ohne Rücksicht auf die besondere Konfession.

Unsere Bildung ist nichts weniger als irreligiös. Diesen Vorwurf kann man höchstens der Zeit im vorigen Jahrhundert machen, nicht der jetzigen. Allein so wenig der Staat heute die Religion an sich mißachtet, so hoch achtet er die Freiheit des Individuums nach der Seite, daß Jeder das Recht habe, seine eigene religiöse Ueberzeugung sich selbst zu bilden. Wenn er daher auch ein christlicher Staat in dem Sinne ist, daß seine ganze Kultur aus dem Christenthum hervorging und auf dem Wesen des Christenthums ruht, so ist er es nicht in dem Sinn, daß er eine Staatsreligion feststellte; diese haben wir nicht mehr.

Das ist im Ganzen auch der Standpunkt der Gesetzgebung des Jahres 1860; denn darnach ist die Bildung der Religionsvereine frei, sofern sie nicht gegen das Staats- oder Sittengesetz verstoßen; die politischen Rechte des Einzelnen sind unabhängig von seinem Religionsbekenntniß; die Verschiedenheit der Religion ist kein Ehehinderniß mehr. Ein solcher Staat hat keine Staatsreligion.

Allerdings haben auch beide christlichen Kirchen eine bevorzugte Stellung, und sie verdienen diese um der Verdienste willen, die sie um die gegenwärtige Generation haben. Allein der einzelne Christ hat keine Bevorzugung mehr von seinem Mitchristen, nur die beiden christlichen Kirchen sind bevorzugt.

Wollte man nun die volle Konsequenz ziehen aus diesem Stande der Gesetzgebung, so wäre es die, daß wir keine konfessionellen Schulen haben dürfen. Das ist die Konsequenz des Staates, der keine Staatsreligion hat, und diese Konsequenz ließe sich in gewissem Sinn nach den Verhältnissen unseres Lebens vertheidigen, wo in Staat, Gemeinde und Familie verschiedene Konfessionsverwandte miteinander ohne Rücksicht auf die Konfession leben und wirken. Es könnte auch in gewissem Sinn nur segensreich wirken, wenn Die, die in der Schule den ersten Unterricht empfangen, sich dort schon als Glieder eines großen Ganzen ohne Rücksicht auf die Konfession fühlen würden.

Allein diese Konsequenz zieht die Vorlage nicht, und weit entfernt, dies zu tadeln, erkenne ich darin einen großen Vorzug; denn die Gesetzgebung soll dem Bildungsstand der Zeit entsprechen, nicht aus theoretischer Anschauung heraus Empfindungen, die noch im Volksbewußtsein leben und in Staatseinrichtungen ihren Ausdruck fanden, beeinträchtigen. Nun wurzelt aber die konfessionelle Schule im Bewußtsein der Mehrzahl des badischen Volkes — deßhalb soll hier nicht vorgegriffen werden.

Dennoch ist ein, aber maßvoller Fortschritt nach dieser Seite darin. Denn während nach dem bisherigen Recht der Einfluß der Kirche dahin ging, daß der Ortspfarrer der Orts-Schulinspektor war, die Bezirks-Schulvisitationen Geistlichen übertragen, und die beiden obersten Schulbehörden, die Kirchensektionen, konfessionell geordnet waren, wird durch die neue Vorlage die konfessionelle Leitung der Schule auf die erste Stufe reduzirt. Die Visitatoren und der Oberschulrath sind nicht mehr konfessionell. Daher finde ich auch nach der Seite der Vereinigung der Konfessionen hin einen wesentlichen Fortschritt in der Vorlage, der gewiß segensvoll wirken wird.

Sie nimmt Rücksicht auf dies Bedürfniß der Gegenwart und die Stimmung der Bevölkerung; sie ist daher dem Grundsatze, den die Toleranz befürwortet, entsprechend, und tolerant sein heißt religiös sein.

Artaria: Nach Dem, was bisher zu Gunsten der Vorlage in so ausgezeichneter Weise gesprochen worden ist, kann ich mich auf Weniges beschränken.

Wenige Gesetze haben in mir ein solches Gefühl sittlicher Befriedigung hervorgerufen, wie das vorliegende. Es waltet darin ein Geist der Milde, der Versöhnung, der Billigkeit, wie man ihn nicht anders wünschen kann. Eine edlere Widerlegung der fälschlich im Volke verbreiteten Gerüchte konnte nicht gegeben werden.

Es ist gut, daß jetzt schon die Leute kennen lernen, wie die Regierung die Frage auffaßt; auch in dieser Hinsicht ist die geschehene Vorlage dankenswerth zu erkennen. Es lassen sich inzwischen Erfahrungen sammeln, die bei der Berathung des künftigen Schulgesetzes nur von Nutzen sein können.

Man hat gesagt, der Geistliche müsse nur Majoritätsbeschlüsse ausführen. Nach meiner eigenen Erfahrung als Mitglied des Schulvorstands meiner Vaterstadt war dies jetzt schon der Fall. Auch bisher galten im Schulvorstand Majoritätsbeschlüsse, die der Vorsitzende ausführte. Die Stellung, die der Geistliche nach der Vorlage einnehmen soll, ist also durchaus nicht eine weniger würdige als bisher. In jedem Kollegium wird der Präsident die Beschlüsse der Majorität ausführen.

Warum der Geistliche nicht mehr geborner Schulvorstand sein kann, ist schon beleuchtet worden; es ist schon darum begreiflich, weil der Geistliche nicht mehr als Staatsbeamter betrachtet werden kann. Man kann ihn daher auch nicht zum voraus als Vorsitzenden bezeichnen — man weiß ja gar nicht, ob er auch nur die ihm zugedachte Stelle annimmt.

Daß die Spannung im Land nach dieser Vorlage eine größere werden, die Erregung zunehmen werde, diese Befürchtung theile ich nicht. Im Gegentheil, ich hoffe, daß Ruhe und Frieden nun eintreten. Ich habe das Zutrauen zu dem Volk, daß, wenn es diese so klare und schöne Vorlage liest, es zur Einsicht kommen werde, daß nur das Wohl des Ganzen das Ziel der Maßregeln der Regierung ist.

§. 20 der Verfassung ist gewiß nicht verletzt. Dieser spricht von Kirchengut; die konfessionellen Stiftungen werden ja ihrem Zweck erhalten.

Auch die Gefahr, daß die Lehrer in einem andern Sinn gebildet werden, sehe ich nicht. Der Staat hat so viel Begriff von seiner Würde und Sicherheit, daß er ein strenges Augenmerk darauf richten wird, daß die Lehrer streng religiös erzogen werden; denn wenn sie an Konfessionsschulen wirken sollen, so müssen sie in dem Charakter dieser Schulen gebildet werden.

Daß die Volksschul-Behörden konfessionslos sein würden, sehe ich nicht ein. Man wird doch gewiß nur Leute wählen, die etwas auf ihre Religion halten. Ich möchte eine solche Beleidigung dieser Männer im voraus nicht aussprechen.

Die Gefahr ist also weit entfernt, daß die Schulen konfessionslos werden. Im Gegentheil, man wird erst recht anfangen, auf seine Konfession zu halten, und je religiöser jeder Konfessionstheil hierin vorgeht, desto eher werden die höchsten Bedingungen unserer Religion zur Geltung gelangen. Diese sind aber Liebe, Milde und Gerechtigkeit gegen Alle.

Graf Hennin: Das Gesetz vom 9. Okt. 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen im Staat, welches den Kirchen eine seit vielen Jahren von ihnen angestrebte selbständigere Stellung gewährte, wurde bekanntlich seither in den meisten Beziehungen zum Vollzug gebracht. In der evangelischen Kirche geschah es durch die neue Kirchenverfassung, in der katholischen Kirche durch eine mit der erzbischöflichen Kurie im Jahr 1861 abgeschlossene Vereinbarung und darauf gestützte Verordnung über die zwei schwierigsten Punkte in Betreff der Besetzung der Kirchenpfründen und der Verwaltung des Kirchenvermögens. Nur über das Volksschulwesen, welches in dem Gesetz vom Jahr 1860 in den §§. 6 und 12 auch berührt wurde, kam es bisher noch nicht zum Vollzug der betreffenden Bestimmungen. Anlangend die katholischen Volksschulen, auf welche ich hier speziell eingehen möchte, da sie vorzugsweise die Veranlassung zur gegenwärtigen Gesetzvorlage darzubieten scheinen, muß ich vor Allem bedauern, daß die Vereinbarung vom Jahr 1861 dieselben nicht auch umfaßte; ich hätte geglaubt, daß die Volksschulen vorzugsweise geeignet seien, einen Gegenstand der Vereinbarung zwischen Staat und Kirche zu bilden, da diese beiden Gewalten bisher in ihren Berechtigungen zur Erziehung der Jugend keine scharf abgegrenzte Kompetenz hatten, und die veränderte Stellung der Kirchen zum Staat, insbesondere der Umstand, daß die Ortspfarrer nicht mehr in gleicher Weise, wie bisher, auch Diener des Staats bleiben, eine Aenderung der bisherigen Verhältnisse nöthig machte. Daß eine Vereinbarung bezüglich der katholischen Volksschulen weder damals, noch seither erfolgte, muß ich um so mehr beklagen, als es doch im Jahr 1861 in zwei viel schwierigern Punkten der Gerechtigkeitsliebe und Versöhnlichkeit der großh. Regierung gelang, eine Vereinbarung zu erzielen, und ich auch durchaus nicht bezweifle, daß die Kurie damals auf solche Bestimmungen, welche der jetzige Gesetzentwurf enthält, gewiß eingegangen wäre. Es ist auch immerhin besser und schneidet eher jeden Vorwand zu bedauerlichen Konflikten und Anfeindungen ab, wenn eine neue Einrichtung im Weg gütlicher Verständigung der Interessenten, als im Zustand einer gewissen Feindseligkeit und Gereiztheit geschieht, bei welchem Zustand dann, wie wir es bisher schon gesehen haben, ebenso die Ausschreitungen einzelner Geistlichen als die unberechtigte Selbstüberhebung und Ueberschätzung einzelner Schullehrer, sowie überhaupt der so häufig vorkommende Mangel einer ruhigen, unbefangenen, rein objektiven Würdigung der Verhältnisse zu beklagen sind. (Fortsetzung folgt.)

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Wie wenig übereinstimmend die Ansichten, selbst Sachverständiger, über die in neuerer Zeit im Volke Platz greifende natürliche **Gesundheitspflege** und über die dazu auftauchenden Fabrikate (Speisen und Getränke) sind, wird wohl durch Nichts schlagender bewiesen, als durch die Thatsache: daß genau zu derselben Zeit, da von Seiten der privilegirten Apotheker und mancher Aerzte eine strafrechtliche Verfolgung des schon seit **drei Jahren** bestehenden **Daubitz**'schen **Kräuter-Liqueurs** beantragt wurde, das königl. **sächsische Ministerium des Innern** in einem an die Kreisdirektion zu Zwickau erlassenen Reskript wörtlich Folgendes verfügt: „Das königl. Ministerium des Innern, welchem von der königl. Kreisdirektion mit Rücksicht darauf, daß unter den Bezirksärzten in Betreff des **Daubitz**'schen **Kräuter-Liqueurs** eine **wesentliche Meinungsverschiedenheit** herrscht, Vortrag geschehen, hat der Ansicht der königl. Kreisdirektion **beigepflichtet**, daß der Vertrieb des **„Daubitz**'schen **Kräuter-Liqueurs" auch den Nichtapothekern nicht zu untersagen sei."**

Bezirksamt Müllheim. **Gemeinde Niedereggenen.**

Oeffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Pfandbuchs-Einträgen.

Z.i.417. Niedereggenen. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Reggs.-Bl. Nr. 30, werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, wenn solche noch Giltigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen würden.

Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Unterpfandsbuch eingetragen sind, besteht in bedungenen Unterpfandsrechten, und der Rechtsgrund der in das Grundbuch eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugsrecht des Verkäufers, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist.

Da, wo bei den einzelnen Einträgen nichts Besonderes angegeben ist, sind die Betheiligten alle von hier.

Niedereggenen, den 20. Juni 1864.

Das Pfandgericht.
Meier, Bürgermeister.

Der Bereinigungs-Kommissär:
Ries, Notar.

Des Eintrags Datum.	Seite.	Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung. fl.	kr.
		1. Einträge im Pfandbuch Band 3.			
5. Mai 1829	59b	Joh. Gg. Brucker und ersteheliche Kinder	Frau Pfarrer Güntert von Weil	200	
30. Mai 1833	61	Joh. Jakob Bauer	Pfarrer Ziegler in Steinen	200	
17. Febr. =	69	Heinrich Enderlin	Israel Maier Kinder von Müllheim. Richterl. Pfandr.	16	43
17. März 1832	70b	Joh. Gg. Essig von Obereggenen	Sattler Christoph Roth in Kandern. Kaufpreis	125	
21. Juli 1833	78b	Jakob Grimm	Johann Heß. Kaufpreis	38	
12. Jan. 1832	79b	Gg. Friedr. Grether	Barthol. Wazenegger. Kaufpreis	97	
23. Juli 1833	80	dto.	Johann Heß. Kaufpreis	73	
17. Dez. 1831	80b	Joh. Friedr. Grether	Joh. Träris Wtb. Gantmasse. Kaufpreis	44	
12. Juli 1833	=	dto.	Joh. Schneider, jg. Kaufpreis	35	
19. Dez. 1832	81	dto.	Barthol. Walter. Kaufpreis	28	
23. Juli 1833	83	Fridolin Hunzinger, jg., Wtb.	Joh. Heß. Kaufpreis	61	
25. Aug. 1822	87b	Joh. Jakob Heß	Joh. Jakob Heß Frau, geb. Wazenegger. Gesetzl. Pfandrecht (Ehevertrag)	300	
21. Juli 1833	97	Johann Christoph Kaiser	Johann Heß. Tauschaufgeld	200	
12. Jan. 1832	103b	Gottlieb Kuhn	Joh. Friedr. Kibiger Erben. Kaufpreis	48	
4. Febr. =	104	Johann Lang	Gg. Maurer Wittwe von Feuerbach Gantmasse. Kaufpreis	101	
5. Juni 1828	117	Gg. Friedr. Maier	Gertruda Otto, geb. Seifried, von Basel	1100	
13. April 1832	112b	Johann Pfunder	Küfer Bacherer von Müllheim. Richterliches Pfandrecht	38	
20. Mai 1833	=	Johann Pfunder Eheleute	Jakob Friedr. Riggert von Kandern. Richterl. Pfandr.	150	
24. Juli 1832	123	dto.	Israel Maier Verlassenschaft von Müllheim. Richterl. Pfandrecht	400	24
20. März 1830	=	Gg. Friedr. Roser Eheleute	Ernestine Stickelberger von Basel	1200	
12. Jan. 1832	133b	Joh. Gg. Schneider, jg.	Joh. Friedr. Kibiger Erben. Kaufpreis	133	
13. Juni =	135b	Balthasar Schneider Eheleute von Obereggenen	Heinrich Zivi von Müllheim. Richterliches Pfandrecht	371	42
17. März =	137b	Erhard Sütterlin	Dietrich Däublin von Efringen. Kaufpreis	167	
17. Dez. 1831	144	Michael Specht	Joh. Träris Wittwe Gantmasse. Kaufpreis	64	
=	150b	Johann Träris, ledig	dto.	5	
=	151	Martin und Johann Träris Wtb.	dto.	500	
=	151b	Johann Träris Wittwe	dto.	125	
=	=	Kathar. Barb. Träris, Schäfer Jakobi Ehefrau von Obereggenen	dto.	131	
=	152	Maria Katharina Träris, ledig	dto.	70	
4. Febr. 1832	152b	Mich. Theilmann von Feuerbach	Joh. Gg. Maurer Wtb. von Feuerbach Gantmasse. Kaufpreis	13	
13. April 1830	154	Müller Math. Vollmer Ehel.	Frau Pfarrer Fecht in Weil	650	
15. Mai 1833	158	Gg. Friedr. Wazzenegger Ehefrau, geb. Scholer	Luise Grether in Karlsruhe	130	
12. Jan. 1832	159	A. Maria Wazenegger, ledig	Joh. Friedr. Kibiger Erben. Kaufpreis	85	30
18. Juni 1831	163	Joh. Georg Ziegler	Maria Barbara Strohmaier. Kaufpreis	46	
		2. Einträge im Grundbuch Band 2.			
23. Jan. 1810	43	Vogt Böck	die Gantmasse der Jakob Kränzlin Eheleute	125	
=	=	Joh. Jakob Schneider	dto.	60	30
=	=	Barthol. Westermaier	dto.	65	
=	43b	Johann Sträbler	dto.	25	
=	=	Joh. Friedr. Westermaier	dto.	275	
=	45	Johann Sträbler	Handelsmann Eisenlohr Eheleute von Buggingen Gantmasse	25	
=	45b	Joh. Hollenweger	dto.	30	30
=	=	Johann Tscherter	dto.	101	
=	=	Joh. Friedr. Westermaier	dto.	300	
=	46 48	Joh. Jakob Hauber	Joh. Jakob Singenberger, jg.	248	
=	48b	Jakob Wettlin	Jakob Singenberger, alt	1	
			Dietrich Westermaier Pflegschaft	22	
			Waisenrichter Schlumberger	127	
=	50	Joh. Gg. Brucker Wtb.	Martin Lang Eheleute von Hertingen	5	30
=	50b	Andreas Grimm	dto.	5	30
23. April 1811	52	Johann Bronner	Johann Ziegler Kinder	262	
=	=	Anna M. Ziegler, ledig	dto.	114	
=	52b	Joh. Georg Schweizer	dto.	44	30
=	53	Jakob Wettlin	Johann Bertschin	65	
=	53b	Joseph Heinr. Enderlin	Joseph Enderlin Eheleute	80	
=	54b	Anna Kath. Grether, ledig, von Obereggenen	Joh. Friedr. Räuber von Obereggenen	181	22
=	55	Dietr. Roth	Thomas Westermaier Wtb. Tauschaufgeld	30	
=	56	Barth. Walter	Joh. Jakob Heß von Riedlingen	68	
=	56b	Joh. Friedr. Graser	dto.	71	
=	57	Andreas Grimm	die Verlassenschaftsmasse des † Bartholomäus Westermaier, ledig	13	
=	=	Johann Frey	dto.	20	
=	57b	Stephan Brutschin	dto.	15	45
=	=	Joh. Jakob Tscherter	dto.	80	30
=	=	Friedr. Schlumberger	dto.	20	24
=	58	Joh. Gg. Schleith Wtb.	dto.	26	15
23. Jan. 1810	47b	Joh. Friedr. Westermaier	die Mutter des Käufers	100	
23. April 1811	58	Barthol. Träris	die Verlassenschaftsmasse des † Bartholomäus Westermaier, ledig	44	30
=	=	Joh. Friedr. Graser	dto.	104	
=	58b	Joh. Hollenweger	dto.	91	30
=	=	Joh. Jak. Jäger	dto.	69	30
=	=	Johann Hauber	Pfarrer Tulla in Feldberg	60	
=	60	Marie Gröfin	Erhard Reif von da	60	
=	60b	Johann Enderlin Frau	Johann Enderlin Gantmasse	270	21
=	61b	Johann Pfunder	dto.	30	
=	=	Simon Flad	dto.	62	
=	=	Schuster Fridol. Hunzinger	dto.	50	
=	62	dto.	Joh. Friedr. Kibiger	331	
=	63	Marg. Elisab. Flad, ledig	Johann Ziegler	42	30
=	63b	Stephan Brutschin	Jakob Kränzlin	15	15
=	64	Johann Wick	Friedr. Wick von Maugenharot	180	
=	69b	Johann Grether	Joh. J. Dürr	625	

Des Eintrags Datum.	Seite.	Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung. fl.	kr.
23. April 1812	70b	Friedr. Westermaier Frau, geborne Sutter	Friedrich Westermaier Gantmasse	302	
=	72	dto.	dto.	318	30
=	72b	Friedrolin Hunzinger, alt	dto.	20	30
=	=	Jakob Graser, alt	dto.	140	
=	=	Joh. Jakob Heß, jg.	dto.	124	30
=	73	Friedr. Brucker	dto.	38	30
=	=	Barthol. Hunzinger	dto.	30	
=	73b	Pfarrer Werner	Friedr. Kammüller	15	
=	74	Friedr. Kammüllers Wtb.	Friedr. Kammüller Gantmasse	285	
=	74b	Altvogt Böck	Barth. Westermaier Gantmasse	121	
=	75	Joh. Hollenweger, ledig	Joh. Gg. Kammüller Eheleute von Kandern	139	
=	=	Joh. Jakob Hollenweger	dto.	180	
=	76	Joh. Jak. Bronner	dto.	21	
=	=	Joh. Gg. Brucker Wtb.	dto.	70	
=	76b	Joh. Jak. Schlumberger	dto.	375	
=	77	Johann Enderlin	dto.	8	
=	=	Mathias Wehrle	Johann Pfunder	150	
=	77b	Konrad Kaiser	Jakob Hauber	28	
=	78	Joh. Friedr. Gaßmann	Mathias Seiler Eheleute von Feldberg	82	45
=	78b	Christian Reiser	Joh. Friedr. Bürgin	55	
=	79b	Lehrer Söhnlin	Joh. Gg. Wazenegger. Tauschaufgeld	66	
27. April =	81b	großh. Fiskus	Sebastian Sturm	1600	
2. Mai =	83	Joh. Jak. Wettlin	Joh. Jakob Singenberger	130	
23. Okt. =	86b	Fridolin Hunzinger, jg.	Dietrich Westermaier von Markirch (Elsaß)	270	
=	87b	Jakob Singenberger, jung	Barbara Gebhard von Feuerbach	61	
=	88b	Joh. Ziegler Wtb.	Joh. Gg. Maurer von da	70	
=	90	Balthasar Schneider	Gg. Friedr. Hauber Gantmasse	990	
23. Jan. 1813	92	Joh. Jak. Schneider	Friedr. Jäger	130	
=	96b	Joh. Friedr. Heß	Kreisrath Blum in Durlach	101	
=	=	Lehrer Söhnlin Eheleute	dto.	759	
=	100	Johann Wick	Math. Bronner von Feldberg	4	
=	101	Johann Strebler	Johann Schneider Gantmasse	230	
2. Mai 1813	103	Stephan Brutschin	Johann Bertschin	36	
=	103b	Konrad Kaiser	Stephan Brutschin	36	
=	=	Stephan Brutschin	Johann Bertschin	30	
=	104	Martin Lais von Obereggenen	Altvogt Däublin von Feldberg und Math. Bronner von da	9	
=	104b	Vogt Maier	Friedr. Tscheulin Ehel. Tauschaufgeld	8	
=	105	Konrad Kaiser	Benjamin Levi von Müllheim	26	
=	106	Joh. Jak. Schneider	Wilhelm Schlotterer Wtb. von Obereggenen	80	
=	106b	Joh. Jak. Schlumberger	Joh. Friedr. Kibiger	77	
=	=	Joh. Gg. Träris	Mathias Mahler von Vögisheim	105	
=	107b	Joh. Gg. Kammüller von Kandern	Joh. Friedr. Heß. Tauschaufgeld	11	
23. Juli 1814	110	Barthol. Walter	Joh. Friedr. Kibiger	33	
=	110b	Joh. Friedr. Westermaier Frau	Thomas Westermann Wtb.	28	
=	111	Joh. Gg. Träris	Jakob Singenberger, alt	80	
=	111b	dto.	Joh. Roth von Eimeldingen	110	
=	112	Barthol. Hollenweger	Johann Gyß von Obereggenen	60	30
=	113	Joh. Jak. Wettlin	Gregor Schleith Eheleute von Hach	51	
=	113b	Konrad Kaiser	dto.	121	15
=	=	Joh. Hollenweger	dto.	70	15
=	114	Joseph Heinrich Enderlin	dto.	53	30
=	=	Maria Barb. Müller	dto.	50	
=	114b	Joh. Gg. Wazenegger	Vogt Blankenhorn von Niederweiler und Martin Bauer von Holzen	75	
=	115b	Schullehrer Söhnlin	die Verlassenschaftsmasse des Joseph Enderlin	3	5
=	=	Andr. Grimm	dto.	—	48
=	=	Joh. Enderlin	dto.	15	
=	116	Joseph Heinrich Enderlin	dto.	8	
=	=	Joh. Friedr. Bürgin	dto.	15	45
=	=	Joh. Gg. Wazenegger	dto.	20	30
=	116b	Barthol. Träris, jg.	dto.	18	15
=	=	Joseph Heinr. Enderlin	dto.	125	
=	=	Pfarrer Romann	dto.	20	15
=	117	Andr. Grimm	dto.	11	5
=	=	Joh. Jak. Hollenweger	Johann Träris Erben	40	
5. Sept. =	118	Barthol. Träris	Dietrich Westermaier von Markirch (Elsaß)	850	
=	120	Gg. Friedr. Schleith	Chirurg Dietrich Gantmasse	110	
=	=	Joh. Jakob Schlumberger	dto.	88	
=	=	Joh. Jak. Träris	dto.	88	
=	120b	Johann Pfunder	dto.	8	
=	=	Altvogt Böck	dto.	400	
=	=	Jakob Wettlin	dto.	240	
=	121	Johann Pfunder	dto.	102	
=	=	Chirurg Dietrich Ehefrau	dto.	18	
				61	
=	=	Balthasar Schneider	dto.	3	30
=	121b	Gemeinde Niedereggenen	dto.	3	
=	=	Anna Dietrich	dto.	73	
=	=	Johann Tscherter	dto.	153	
=	122	Mathias Wehrlin Frau	dto.	240	
=	=	Stephan Brutschin	Philipp Kupferschmied Eheleute von Lipburg	90	
=	123	Joh. Enderlin	Martin Träris Wittwe	50	
=	124	Joh. Jakob Scholer	die Reister'schen Kinder	40	30
=	=	Johann Bertschin Wtb.	dto.	8	30
14. Nov. =	125	Maria Barb. Maier	† Marg. Elisab. Flad	20	
=	125b	Pfarrer Romann	Anna Dietrich	48	
=	126b	Johann Hauber	Gg. Friedr. Ziegler	85	
=	127b	Barthol. Hollenweger	Joh. Jakob Senger	101	30
=	128b	Joh. Jakob Hollenweger	Johann Bieg von Obereggenen	80	
9. Febr. 1815	130	Joh. Jakob Jäcklin	die Verlassenschaftsmasse des Schreiners Christoph Jäcklin von Augen	250	
=	130b	Johann Hollenweger	dto.	4	
=	131	Joh. Jak. Heß, alt	dto.	26	
=	=	Joh. Jakob Jäcklin	dto.	30	
=	=	Joh. Jakob Hollenweger	dto.	50	
=	131b	Johann Enderlin	dto.	36	
=	=	Joh. Jak. Jäcklin	dto.	30	
=	132	Konrad Kaiser	Joh. Gemp von Feuerbach	4	
=	132b	Friedr. Westermaier Frau, geborne Sutter	Thomas Westermaier Wtb.	70	
=	134	Joh. Gg. Träris	Johann Geitlinger, jung, Schuldenmasse	125	30
=	=	Barthol. Walter	dto.	164	

Des Eintrags Datum.	Seite.	Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung. fl.	kr.
19. Febr. 1815	134b	Joh. Friedr. Westermaier Frau, geb. Sutter	Joh. Geitlinger, jg., Schuldenmasse	105	
=	=	Vogt Maier	dto.	61	
=	=	Gg. Friedr. Roser	dto.	64	
=	135	dto.	dto.	61	
				26	
=	=	Joh. Schneider Frau	dto.	76	
=	135b	Gg. Brucker Wtb.	dto.	33	
=	=	Joh. Gg. Barth	dto.	154	
=	=	Barthol. Walter	dto.	67	
=	136	Joh. Jakob Jäcklin	dto.	13	30
=	=	Konrad Kaiser	dto.	20	
=	137	Joh. Christoph Kaiser	Joh. Jakob Kränzlin Gantmasse	157	30
=	=	Johann Schneider Frau, geborne Grether	dto.	41	
=	137b	Joh. Gg. Träris	dto.	76	
=	=	Joh. Jakob Tscherter	dto.	152	
2. Juli =	139	Vogt Maier	Altvogt Gysin Erben von Obereggenen	271	
=	=	Gg. Friedr. Schleith	dto.	50	
15. Juli =	140	Konrad Kaiser	Philipp Kupferschmied Frau, geb. Muser, von Lipburg	48	
=	140b	Barthol. Walter	dto.	53	
=	=	Joh. Jakob Schneider, jg.	dto.	90	
=	141	Friedr. Reichert Wtb. von Sitzenkirch	Jakob Kammüller von Sitzenkirch	120	
=	142	Joh. Gg. Barth	Altvogt Gysin Erben von Obereggenen	55	
=	143	Barthol. Walter	Jakob Graf Schuldenmasse	500	
=	=	Joh. Christoph Kaiser	dto.	15	
=	144b	Joh. Jakob Jäcklin	Elias Maier und Jakob Maiers Kinder von Müllheim	29	
20. Febr. 1816	145	Joh. Jakob Heß	Simon Flad	400	
=	146b	Friedr. Westermaier Frau	Joh. Jakob Krenzlin	5	24
=	147	Barthol. Hollenweger	Johann Welchlin Frau, geb. Klor, von Buggingen	653	
=	149	Johann Hollenweger	dto.	153	30
=	=	Joh. Friedr. Gaßmann	dto.	15	
=	149b	Fridolin Tscherter	dto.	20	30
=	=	Fridolin Hunzinger, jg.	dto.	25	
=	150	Joh. Jakob Hauber	dto.	13	
=	150b	Friedr. Westermaier Frau, geborne Sutter	Thomas Westermaier Wtb.	75	
=	151b	Joh. Jak. Träris Eheleute	Barthol. Träris, alt, Ehel.	600	
=	154	Joh. Jak. Hauber	Mart. Lang von Hertingen	55	
=	154b	Joh. Enderlin	Jonas Enderlin Erben	10	
=	155	Joh. Friedr. Gaßmann	Joh. Gaßmann Eheleute	300	
27. Mai =	158	Pfarrer Romann	Johann Brutschin Eheleute	1	
=	=	Stephan Brutschin	dto.	39	50
=	158b	Johann Enderlin	dto.	23	55
=	=	Jakob Heß	dto.	60	30
=	159	Joh. Christoph Kaiser	dto.	72	30
=	=	Leonhard Schneider	dto.	71	
=	=	Stephan Brutschin	dto.	25	
=	159b	Kathar. Barb. Flad	dto.	30	
=	=	Johann Hauert Ehefrau von Obereggenen	Simon Grimm Wtb. in Auggen	90	
23. Dez. =	161b	Joh. Jakob Hollenweger	Jakob Scholer	138	
=	162b	Konrad Kaiser	Joh. Muser von Hertingen	30	
=	163	dto.	Philipp Kupferschmidt von Lipburg	30	
=	163b	Maria Barb. Hauber	Benjamin Levi von Müllheim. Tauschaufgeld	102	
=	165	Stefan Brutschin	Johann Bertschin Wtb.	25	
=	165b	dto.	Joh. Gg. Wazzenegger. Tauschaufgeld	15	
8. Febr. 1817	174b	Vogt Maier	Johann Georg Wazzenegger Frau. Tauschaufgeld	30	
=	175b	Gg. Friedr. Strohmaier	Simon Flad	43	
26. Febr. =	176b	Friedr. Kaiser Frau, geb. Demmler	Johann Muser von Hertingen und Philipp Kupferschmidt von Lipburg	190	
=	177b	Georg Grimm von Obereggenen	Katharina Vetter von Obereggenen	28	
=	178	Schmied Martin Weiner	die Erben der Simon Grimm Wtb. von Obereggenen	500	
=	179b	Konrad Kaiser	Joh. Jakob Singenberger Schuldenmasse	67	
=	180	Mathias Wehrlin	dto.	51	30
=	=	Johann Friedr. Graser	dto.	64	30
=	180b	Altvogt Böck	dto.	29	
=	=	Jakob Träris	Joh. Jakob Singenberger. Tauschaufgeld	38	
=	181b	Dietrich Roth	Johann Tscherter. Tauschaufgeld	45	
=	182b	Konrad Kaiser	Joh. Muser von Hertingen	60	
18. Juni =	183b	dto.	Joh. Jakob Scholer	65	
=	184	Joh. Gg. Klorer Wtb.	Friedr. Kammüller Wtb.	210	
=	185	Anna Mar. Schneider	Karl Müller Wtb.	35	16
=	186	Vogt Maier	Johann Tscherter. Tauschaufgeld	100	
=	187	Gg. Friedr. Strohmaier	Jakob Scholer	16	
=	187b	Johann Zigler Wtb.	Benjamin Levi von Müllheim	48	
=	188b	Joh. Jak. Träris	Joh. Gg. Wazzenegger. Tauschaufgeld	80	
=	190	Gg. Friedr. Strohmaier	Johann Jakob Graser Gantmasse	360	
=	=	Johann Enderlin	dto.	11	45
=	190b	Vogt Däublin von Feldberg	dto.	80	
=	191	Joh. Friedr. Westermaier	Balthasar Schneider Gantmasse	8	
=	191b	Barthol. Träris, alt	dto.	61	
=	=	Joh. Jakob Schlumberger	dto.	123	
=	=	Joh. Gg. Brucker	dto.	20	
=	192	Friedr. Schneider Wtb.	dto.	16	
=	192b	Maria Barb. Salzer	dto.	70	
=	=	Joh. Friedr. Lang	dto.	4	
=	193	Vogt Maier	dto.	24	
=	=	Karl Müller	dto.	273	
=	193b	Joh. Friedr. Lang	dto.	40	
=	=	Gg. Friedr. Strohmaier	Anna Maria Schneider	30	
=	194	Joh. Friedr. Westermaier	Thomas Westermaier Wtb.	33	
=	=	Joh. Jak. Tscherter	Jakob Scholer	38	
=	195	Dietr. Roth	Johann Geitlinger. Tauschaufgeld	40	
19. Nov. 1817	197	Andreas Grimm	Johann Georg Schweizer Schuldenmasse	51	
=	197b	Barbara Strohmaier	dto.	37	
=	=	Mathias Vollmer	dto.	1	
=	198	Altvogt Böck	dto.	19	30
=	=	Joh. Friedr. Gaßmann	dto.	6	
=	=	Jakob Wettlin	dto.	3	30
=	198b	Joh. Ziegler Wtb., geb. Schweizer	dto.	36	
=	=	Mathias Vollmer	dto.	155	
=	199	Mathias Brucker	Anna Maria Grimm	66	
=	199b	Joh. Gg. Brucker	Jakob Heß	410	48
=	202	Vogt Hauert von Obereggenen	Joh. Jak. Singenberger. Tauschaufgeld	49	
=	203	A. Maria Schneider	Karl Müller	273	
9. Febr. 1818	205	Joh. Jakob Hollenweger	Joh. Jak. Graf	62	
=	205b	Sebast. Bomstein von Schliengen	Gg. Friedr. Hauber Erben	82	
=	206	Johann Hollenweger	Kaspar Kaiser von Feuerbach Gantmasse	3	
11. März =	207b	Mathias Vollmer	Joh. Hauber von da Gantmasse	181	
=	=	Joh. Gg. Hauber	dto.	10	
=	=	Gg. Friedr. Roser	dto.	45	

Des Eintrags Datum.	Seite.	Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung. fl.	kr.
11. März 1818	208	Math. Vollmer	Elias Maier von Müllheim	35	
=	209	Maria Barbara Hauber	Joh. Jakob Hauber	30	
=	209b	Joh. Gg. Hauber und Maria Barbara Salzer	Joh. Jakob Salzer Wtb.	70	
24. Juni =	211b	Friedr. Hunzinger, jg.	Nikolaus Kibiger	25	
=	211b	Joh. Zanger	dto.	96	
	u. 212			70	
=	212	Altvogt Böck	dto.	36	
=	212b	Joh. Christoph Kaiser	Joh. Hauber Gantmasse	9	
=	213	Benedikt Brendlin von Schliengen	Jakob Blöchlin Erben von Feuerbach	18	12
=	=	Martin Weiner von Obereggenen	Joh. Gg. Bronner	81	
=	213b	Joh. Friedr. Westermaier Frau	Jakob Krenzlin Wtb.	40	
=	214b	Dietr. Muser	Jos. Schneider	36	
=	=	Jakob Wettlin	Joh. Friedr. Hauber	30	
=	215b	Eduard Sütterlin	Pfarrer Tulla Wtb. in Feldberg	18	
=	216	Johann Hollenweger	Joh. Jak. Singenberger	27	
=	216b	Stephan Brutschin	Jakob Scholer	70	
28. Jan. 1819	218	Joh. Gg. Barth	Joh. Jakob Träris von Feldberg	277	
=	218b	Joh. Gg. Brucker	dto.	128	
=	=	Fridolin Hunzinger, jg.	dto.	68	
=	=	Mathias Wehrle	dto.	10	
=	219	Joh. Gg. Träris	dto.	40	
=	=	Joh. Friedr. Bürgin	dto.	36	
=	=	Mathias Vollmer	dto.	21	
=	219b	A. Maria Strohmaier	Fridolin Strohmaier	26	
=	220	Anna Maria und Barbara Strohmaier	dto.	183	
=	220b	Joh. Gg. Schneider	Balthas. Schneider	750	
=	221b	Mathias Wehrle	Joh. Jak. Heß von Feldberg	150	
=	222	Gemeinde Niedereggenen	Joh. Geitlinger	10	27
=	=	Dietr. Roth	Johann Pfunder. Tauschaufgeld	12	
=	223	Wilhelm Roth	Andr. Grimm	230	
=	225	Joh. Jakob Graser, jg.	Joh. Gg. Schneider	280	
=	225b	Schneider Joh. Friedr. Gaßmann	Pfarrer Romann	22	
=	226	Joh. Jak. Hollenweger	Jakob Graser, alt	8	30
=	226b	Joh. Hunzinger, jg.	Joh. Gg. Krenzlin von Hertingen	600	
10. Mai =	228b	Johann Strohmaier und Johann Friedr. Izin	Jonas Enderlin Wittwe Erben	80	
=	229	Fridolin Graf von Obereggenen	Nikol. Hauswirth von Auggen	225	
=	229b	Joh. Jakob Heß	Joh. Jak. Graser, jg.	182	
=	230b	Jakob Wettlin	Johann Muser von Hertingen	40	
8. Juni =	231	Barthol. Hollenweger	Joh. Friedr. Heß Gantmasse	15	
=	232	Friedr. Heß Ehefrau, geb. Maier	dto.	200	
=	=	Joh. Hollenweger	dto.	161	
=	=	Vogt Maier	dto.	55	4
=	=	Altvogt Böck	dto.	55	56
=	=	Johann Jak. Jäcklin	dto.	16	
=	233	Vogt Maier	dto.	18	
=	=	Joseph Maier von Müllheim	dto.	10	
=	=	Joh. Jak. Tscherter	dto.	104	
=	233b	Joh. Jak. Hollenweger	dto.	70	
=	=	Friedr. Heß Ehefrau, geb. Maier	dto.	30	
=	=	Maria Barb. Maier	dto.	70	
=	234b	Joh. Friedr. Lang	Pfarrer Werner Wtb. von Emmendingen	50	
=	235	Joh. Zanger	dto.	40	
=	235b	Joh. Jakob Heß von Feldberg	Joh. Friedr. Kibiger	150	
=	236	Joh. Gg. Wazenegger	Martin Bauer von Holzen	12	
7. Okt. =	237b	Martin Weiner von Obereggenen	Joh. Friedr. Koger von Obereggenen	112	42
10. April 1820	238b	Joh. Hollenweger	Johann Tscherter	40	30
=	=	Joh. Gg. Brucker	Jakob Träris von Feldberg	80	
=	239b	dto.	Joh. Gg. Hertach	139	
=	240	Johann Zanger	dto.	31	
4. Sept. =	247	Wilhelm Roth	Joh. Träris Wtb. Tauschaufgeld	3	
=	247b	Joh. Gg. Träris	Joh. Jak. Träris von Feldberg	87	
=	248	Joh. Gg. Barth	Joh. Gg. Bronner	40	
=	248b	Joh. Friedr. Westermaier Frau	Pfarrer Werner Wtb. von Emmendingen	142	42
=	250	Jakob Heß	Joh. Gg. Brunner Frau	91	
16. Dez. =	251b	Joh. Hollenweger	Friedr. Brucker Wtb.	126	
=	252	Joh. Jak. Hollenweger	Nikol. Kibiger von Müllheim	150	
=	253	dto.	Jakob Sänger Gantmasse	43	
=	253b	Wilhelm Roth	dto.	26	
=	=	Joh. Gg. Brucker	dto.	53	
=	=	Jakob Wehrlin von Lütschenbach	dto.	80	
=	254	Joh. Gg. Brucker	Jakob Sänger Wittwe	55	
=	254b	Joh. Friedrich Gaßmann	dto.	42	
=	=	Konrad Kaiser	Dietr. Pfunder Wtb.	80	
=	255	Joh. Zanger	Nikol. Kibiger von Müllheim	120	
17. Febr. 1821	256	Martin Brucker von Feuerbach	Mich. Brucker von Feuerbach	5	
=	258	Mathias Wehrle	Joh. H. Dürr Frau Erben	70	
=		Joh. Enderlin Frau	dto.	10	15
=	258b	Joh. Zanger	Johann Friedr. Kibiger von Müllheim	100	
=	259	Joh. Jak. Salzer	Georg Klor Wittwe	238	24
=	260b	Barthol. Hunzinger	Fridolin Hunzinger, alt, Eheleute. Hausübernahmspreis	590	
=	261b	Vogt Maier	Joh. Heinr. Enderlin	16	12
=	262b	Stephan Brutschin	Johann Muser von Hertingen	29	
=	263	Joh. Friedr. Bürgin	dto.	45	
9. April 1821	265	Barthol. Hunzinger	Johann Martin Wettlin Eheleute von Feuerbach	79	
=	265b	Barthol. Hollenweger	dto.	71	
=	=	Stephan Brutschin	dto.	44	
=	=	Joh. Gg. Barth	dto.	43	
=	266	Joh. Jak. Tscherter, jg.	dto.	74	
=	=	Joh. Friedr. Graser	dto.	100	
=	266b	Joh. Hollenweger	dto.	81	
=	=	Fridolin Hunzinger	dto.	94	
=	267	Joh. Gg. Träris	dto.	53	
=	=	Johann Friedrich Westermaier Ehefrau	dto.	76	
=	267b	Frdr. Wilhelm Roth	dto.	250	
=	=	Jakob Tscherter, alt	dto.	53	30
=	=	Friedr. Wehrlin	dto.	700	
=	269	Joh. Jak. Hollenweger	dto.	30	
12. Mai =	270b	Friedr. Wehrlin	dto.	202	
=	271	Joh. Gg. Brunner Frau	Elias und Joseph Maier von Müllheim	525	
12. Juli =	273	Barthol. Hollenweger	Fridolin Tscherter Kinder	80	
=	=	Joh. Jak. Träris	dto.	100	
=	=	Joh. Jak. Hollenweger	dto.	34	
=	273b	Jakob Heß	dto.	51	
=	=	Gg. Friedr. Strohmaier	dto.	38	
=	274	Joh. Jak Schlumberger	dto.	23	
=	=	Jonas Friedr. Schneider	dto.	15	30
=	=	Anna Maria Tscherter	dto.	13	20
=	274b	Joh. Jak. Tscherter, alt	dto.	200	
=	275	Joh. Jakob Enderlin	Pfarrer Romann	50	
=	275b	Jakob Tscherter, jg.	Joh. Gg. Bauer von Holzen	60	
=	276	Jakob Scholer Ehefrau, geborne Kaiser	Joh. Jakob Scholer	39	
=	277	Fridolin Hunzinger, jg.	dto.	21	
=	=	Barbara und Anna Maria Strohmaier	Andreas Grimm	15	

(Schluß folgt.)

Z.i.699. Nr. 5153. Buchen. (Ediktalladung.) Josef Hörst von Dumbach hat als Vormünder seiner Töchter Josepha und Karolina und als Beauftragter seiner in Fürfeld verheiratheten Tochter Gertraud dahier vorgetragen:

Vor 27 Jahren sei seine Ehefrau Agnes, geb. Brenneis, durch Schenkung ihres Vaters Eigenthümerin unter andern Liegenschaften auch eines Ackers von einem Viertel in der Reisfeldgewann, neben Franz Müller und dem fürstl. lein. Wald, geworden. In dem über diese Schenkung gefertigten Grundbuchseintrag sei dieses Ackers nicht Erwähnung geschehen, dessen ungeachtet aber habe seine Frau und er ungestört bisher diesen Acker besessen.

Bei dem Ableben seiner Ehefrau sei dieser Acker deren 3 Kindern, seinen Auftraggebern, zugefallen, da solche die Erbschaft ihrer Mutter angetreten haben.

Dem Antrag des Josef Hörst gemäß werden nun alle Diejenigen, welche an dem bezeichneten Acker in dem Grund- und Pfandbuch nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, hiermit aufgefordert, solche

innerhalb 8 Wochen

dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben der Gertraude, Josepha und Karoling Hörst gegenüber verloren gehen.

Buchen, den 16. Juli 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.

Staiger.

Nuß.

Z.i.680. Nr. 3837. Oberkirch. (Bedingter Zahlungsbefehl.) In Sachen Josua Haberer in Offenburg gegen Seifensieder Christian Hilf von Oberkirch, wegen Forderung von 16 fl. nebst 5 Proz. Zins vom 1. Juli 1863 und 27 fl. nebst 5 Proz. Zins vom 23. März 1864, herrührend aus Viehkauf. Beschluß. Der beklagte Theil wird angewiesen, entweder den klagenden Theil zu befriedigen oder, wenn er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangen will, dieses binnen acht Tagen zu erklären, widrigenfalls auf klägerisches Anrufen die Forderung für zugestanden erklärt werden wird. Die Erklärung, daß die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangt werde, kann der beklagte Theil entweder dem Gerichtsboten bei der Zustellung abgeben oder binnen acht Tagen, mündlich oder schriftlich, bei diesseitigem Gerichte vorbringen. Dem flüchtigen Beklagten wird zugleich aufgegeben, binnen 8 Tagen einen Einhändigungsgewalthaber hier in öffentlicher Urkunde zu benennen, ansonst alle weiteren Verfügungen für ihn mit der Wirkung der Zustellung lediglich an die Gerichtstafel angeschlagen würden. Oberkirch, den 14. Juli 1864.

Großh. bad. Amtsgericht. Bohm.

Z.i.690. Nr. 8895. Stockach. (Urtheil.) J. S. Gerber Josef Meßmer's Ehefrau, Maria, geb. Mayer, hier gegen ihren Ehemann, Vermögensabsonderung betr., wurde zu Recht erkannt:

Es sei das Vermögen der Klägerin von dem ihres bekl. Ehemannes zu sondern und ihr in eigene Verwaltung zu geben;

was hiermit bekannt gemacht wird.

Stockach, den 13. Juli 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.

Rieder.

Z.i.691. Nr. 9077. Stockach. (Urtheil.) J. S. der Friedrich Gerai'schen Ehefrau, Josefa, geb. Trukenbrod, von Münchhöf gegen ihren Ehemann, Vermögensabsonderung betr., wurde zu Recht erkannt:

Es sei das Vermögen der Klägerin von dem ihres bekl. Ehemannes zu sondern und ihr in eigene Verwaltung zu geben;

was hiermit bekannt gemacht wird.

Stockach, den 19. Juli 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.

Rieder.

Z.i.648. Nr. 7805. Konstanz. (Schuldenliquidation.) Gegen die Wittwe des Bäckers Johann Georg Birkenmaier, Gertrude, geb. Erhardt, von hier, und die Verlassenschaft ihres Ehemannes haben wir die Gant erkannt, und zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Donnerstag den 11. August d. J.,
Morgens 8 Uhr,

angeordnet.

Es werden deßhalb alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, und sollen Borg- und Nachlaßvergleiche versucht werden, wobei bemerkt wird, daß in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Den im Auslande wohnenden Gläubigern wird aufgegeben, spätestens bis zur Liquidationstagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber zum Empfange aller Einhändigungen, welche nach den Gesetzen an die Parthie selbst, oder in ihrem wirklichen Wohnsitze zu geschehen haben, in öffentlicher Urkunde aufzustellen und nachzuweisen, widrigenfalls alle weitern Verfügungen oder Erkenntnisse mit derselben Wirkung, als ob sie ihnen eröffnet oder zugestellt wären, an der Gerichtstafel angeschlagen würden.

Konstanz, den 15. Juli 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.

Heiß.

Z.i.702. Nr. 5063. Villingen. (Schuldenliquidation.) Gegen Schuster Jakob Obergfell, jung, von Mönchweiler haben wir Gant erkannt, und wird Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Freitag den 19. August d. J.,
Vormittags 8 Uhr,

anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grund einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechts der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich des Borgvergleichs und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Im Ausland wohnende Gläubiger haben mit dem ersten Vortrag einen hier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst oder in dem wirklichen Wohnsitze derselben geschehen sollen, in öffentlicher Urkunde oder zu Protokoll namhaft zu machen, widrigenfalls die Ausfertigungen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie eröffnet oder eingehändigt wären, nur an der Gerichtstafel angeschlagen würden.

Villingen, den 19. Juli 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.

Geppert.

Z.i.695. Nr. 10,109. Waldshut. (Schuldenliquidation.) Gegen Schuhmacher Willibald Fink von hier haben wir Gant erkannt, und zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Donnerstag den 11. August d. J.,
Morgens 9 Uhr,

angesetzt.

Alle Diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden hiermit aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gantmasse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwa geltend zu machenden Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen und ihre Beweisurkunden gleichzeitig vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In dieser Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, auch wird Borg- und Nachlaßvergleich versucht, und die nichterscheinenden Gläubiger sollen in Bezug auf Borgvergleich, Bestellung des Massepflegers und Gläubigerausschusses der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Den ausländischen Gläubigern wird aufgegeben, bis zur Tagfahrt in öffentlicher Urkunde oder dahier zu Protokoll für den Empfang aller Einhändigungen, welche nach den Gesetzen der Parthie selbst oder in dem wirklichen Wohnsitze derselben geschehen sollen, einen hier wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls diese weiteren Verfügungen oder Erkenntnisse mit Wirkung der Einhändigung nur an die Gerichtstafel angeschlagen würden.

Waldshut, den 12. Juli 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.

v. Wänker.

vdt. W. Ade.

Z.i.622. Nr. 14,435. Heidelberg. (Schuldenliquidation.) Gegen Kutscher Gregor Bürgermeister von hier haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch den 17. August d. J.,
Morgens 8 Uhr,

anberaumt.

Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Gläubigerausschuß ernannt, auch ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht, und es sollen die Nichterscheinenden in Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Zugleich wird denjenigen Gläubigern, welche ihren Wohnsitz im Auslande haben, aufgegeben, spätestens in dieser Tagfahrt einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst, oder in deren wirklichem Wohnsitz zu geschehen haben, in öffentlicher Urkunde, wenn die Ernennung nicht zu Protokoll geschieht, anher namhaft zu machen, widrigenfalls alle weitern Verfügungen oder Erkenntnisse mit derselben Wirkung, wie wenn sie dem Gläubiger eröffnet oder eingehändigt wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Heidelberg, den 11. Juli 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.

Kah.

vdt. Eisenhut, Akt.

Z.i.620. Nr. 14,772. Heidelberg. (Schuldenliquidation.) Gegen die Verlassenschaft des Kaufmanns Johann Rasp von hier haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 18. August,
Morgens 8 Uhr,

anberaumt.

Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Gläubigerausschuß ernannt, auch ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht, und es sollen die Nichterscheinenden in Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Zugleich wird denjenigen Gläubigern, welche ihren Wohnsitz im Ausland haben, aufgegeben, spätestens in dieser Tagfahrt einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst, oder in deren wirklichem Wohnsitz zu geschehen haben, in öffentlicher Urkunde, wenn die Ernennung nicht zu Protokoll geschieht, anher namhaft zu machen, widrigenfalls alle weitern Verfügungen oder Erkenntnisse mit derselben Wirkung, wie wenn sie dem Gläubiger eröffnet oder eingehändigt wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Heidelberg, den 12. Juli 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.

Kah.

Eisenhut, Akt.

B.947. Nr. 5574. Baden. (Bekanntmachung.) Die unter Ordnungszahl 11 zum Handelsregister, Abtheilung 2, am 12. November 1863 eingetragene Aktiengesellschaft mit Firma „Allgemeine Wasser-Versorgungsgesellschaft in Baden" hat sich durch notariell beurkundeten Beschluß der Aktionäre aufgelöst.

Dies wird mit dem Anfügen veröffentlicht, daß die Gläubiger sich nach Art. 243 des allgem. deutschen Handelsgesetzbuchs bei der Gesellschaft zu melden haben, und daß die Liquidation durch den Vorstand, Johann Simon Doer dahier vorgenommen wird.

Baden, den 15. Juli 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.

Dr. Schultz.

B.944. Nr. 4278. Waldkirch. (Bekanntmachung.)

Die Anmeldung zum Eintrag ins Handelsregister betr.

Unterm Heutigen wurde ins Firmenregister sub Ordn.-Zahl 35 eingetragen:

Tag der Eintragung: 1864, den 18. Juli 1864 (Beschluß vom gl. Dat., Nr. 4278, Beil. Ziffer 60). Firma und Niederlassungsort: C. F. Wemmer in Waldkirch. Inhaber der Firma: Karl Friedrich Wemmer, lediger Kaufmann in Waldkirch.

Waldkirch, den 18. Juli 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.

Helmle.

B.945. Nr. 10,540. Waldshut. (Bekanntmachung.) Zum Firmenregister O.Z. 10 wird beigefügt:

Heinrich Zimmermann, Buchhändler hier, ist seit 29. März 1855 mit Elise, geborne Sturm, von Hüfingen ohne Ehevertrag verehelicht.

Waldshut, den 18. Juli 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.

v. Wänker.

B.951. Nr. 14,595. Pforzheim. (Bekanntmachung.) Friedrich August Pennrich dahier betreibt seit 15. d. Mts. auf hiesigem Platze ein Bijouteriefabrikationsgeschäft unter der Firma:

Friedrich Pennrich
in
Pforzheim.

In dem Ehevertrag desselben, d. d. Durlach, den 31. Mai 1864, mit Emilie Engelhardt von Königsbach wurde bedungen, daß jeder Theil 50 fl. in die Gütergemeinschaft einwirft, und alle übrige gegenwärtige und künftige Fahrniß davon ausschließt.

Dies wurde unter O.Z. 224 zum Firmenregister eingetragen.

Pforzheim, den 19. Juli 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.

Dr. Gerstner.

Z.i. 679. Nr. 7313. Staufen. (Aufforderung.) Michael Müller von Krozingen, welcher im Jahr 1833 nach Nordamerika ausgewandert ist, hat seit 20 Jahren keine Nachricht mehr von sich gegeben.

Er wird deßhalb aufgefordert,

binnen Jahresfrist

Kunde von seinem Aufenthalt zu geben, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen den nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz gegen Sicherheitsleistung verabfolgt würde.

Staufen, den 18. Juli 1864.

Großh. bad. Bezirksamt.

Metzger.

Z.i.682. Nr. 6240. Bretten. (Aufforderung.) Katharina Remmele von Münzesheim, welche nach Amerika ausgewandert ist und seit mehreren Jahren keine Nachricht von sich gegeben hat, wird hiermit öffentlich aufgefordert, sich

binnen Jahresfrist

dahier zu melden und ihr in 60 fl. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls sie für verschollen erklärt und ihr Vermögen ihren nächsten Anverwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben werden wird.

Bretten, den 19. Juli 1864.

Großh. bad. Bezirksamt.

Flad.

Z.i.696. Nr. 10,341. Freiburg. (Entmündigung.) Hermann Ernst von Oberried wurde durch diesseitiges Erkenntniß vom 20. v. M. wegen Gemüthsschwäche entmündigt, und Fortunawirth Lorenz Schwörer von Kirchzarten als dessen Vormund aufgestellt und heute verpflichtet; was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg, den 16. Juli 1864.

Großh. bad. Landamt.

Hippmann.

Z.i.673. Nr. 1571. Neustadt. (Erbvorladung.) Bernhard Hängler, ledig, von Kappel, ist zum Nachlasse seines daselbst verstorbenen Vaters, Fidel Hängler, Maurer, berufen.

Da aber sein Aufenthalt diesseits unbekannt ist, wird er anmit aufgefordert, sich

binnen drei Monaten

um so gewisser anher zu melden, als sonst die Erbschaft Denen zugetheilt würde, denen sie zukäme, wenn er zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Neustadt, den 19. Juli 1864.

Großh. bad. Amtsrevisorat.

Reichert.

vdt. Basler, Notar.

Z.i.656. Nr. 5267. Mosbach. (Erbvorladung.) Baruch Gutmann und Kaufmann Gutmann von Stein, von denen Ersterer bis vor kurzem in Jebenhausen, königl. württ. Oberamts Göppingen, als Pferdeknecht in Diensten stand, Letzterer vor einigen Jahren nach Amerika auswanderte, und deren jetziger Aufenthalt hier unbekannt ist, sind zur Erbschaft ihres am 4. März l. J. verstorbenen Vaters Maier Gutmann, Maklers in Stein, berufen.

Dieselben werden hiermit aufgefordert,

binnen 3 Monaten

ihre Ansprüche an diese Verlassenschaft entweder in Person oder durch legale Bevollmächtigte geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft Denjenigen zugetheilt werden wird, welchen sie zukäme, wenn die Aufgeforderten zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Mosbach, den 16. Juli 1864.

Großh. bad. Amtsrevisorat.

Stark.

Z.i.671. Nr. 8184. Emmendingen. (Aufforderung.) Dem flüchtig gewordenen Schreinermeister Christian Ziller von Emmendingen soll in der wegen Diebstahls bei uns gegen ihn anhängigen Untersuchung die Zusammenstellung der Anschuldigungs- und Entlastungsbeweise eröffnet werden. Derselbe wird aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei uns zu stellen, andernfalls das Urtheil nach Lage der Akten gefällt werden müßte. Emmendingen, den 18. Juli 1864. Großh. bad. Amtsgericht. v. Rotteck.

Z.i.665. Nr. 5572. Stockach. (Straferkenntniß.) Nachdem Soldat Rupert Stumpf von Stockach unserer öffentlichen Aufforderung vom 27. Mai d. J., Nr. 4233, bisher keine Folge geleistet hat, wird derselbe hiermit als Deserteur seines Orts- und Staatsbürgerrechts verlustig erklärt und in die gesetzliche Geldstrafe von 1200 fl., sowie in die Kosten verfällt.

Stockach, den 18. Juli 1864.

Großh. bad. Bezirksamt.

Hatz.

Z.i.677. Nr. 7328. Staufen. (Berichtigung.)

Die unerlaubte Auswanderung des Johann Benitz von Ehrenstetten betr.

Da es sich seit Erlassung des amtlichen Erkenntnisses vom 1. Oktober 1860, Nr. 10,743, herausgestellt hat, daß Johann Benitz von Ehrenstetten nicht allein unerlaubt ausgewandert, sondern böslich ausgetreten ist, weil er sich durch die Flucht einer hofgerichtlich erkannten Kreisgefängnißstrafe entzogen hat, so wird das erwähnte amtliche Erkenntniß dahin berichtigt, daß Johann Benitz von Ehrenstetten neben Verlusts des badischen Staats- und Ehrenstetter Ortsbürgerrechts gemäß §. 2 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 in die Strafe von 12 Proz. seines mitgenommenen, in 400 fl. bestehenden Vermögens verfällt werde.

Staufen, den 19. Juli 1864.

Großh. bad. Bezirksamt.

Metzger.

Z.k.798. Mannheim. **Rhein-Dampfschifffahrt.**

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft.

Abfahrten von Mannheim vom 15. Juni 1864

täglich 5½ Uhr Morgens nach **Cöln—Emmerich.**
Sonntags, Dienstags, Donnerstags und Freitags nach **Rotterdam.**
Sonntags, Dienstags und Donnerstags nach **London.**
„ 1½ Uhr Nachmittags nach **Bingen.**
Von **Mainz** täglich 7¼, 9½, 11, 12¼ nach **Cöln,**
„ 3 Uhr Nachmittags nach **Linz,** 6 Uhr Abends nach **Bingen.**

Mannheim, im Juni 1864.

Die Agentschaft
Claasen & Reichard.

Z.m.3. Bremen. **Norddeutscher Lloyd.**

Direkte Postdampfschifffahrt

zwischen

Bremen und New-York,

Southampton anlaufend:

D. **Hansa,** Capt. **H. J. v. Santen,** Sonnabend 30. Juli.
D. **New-York,** Capt. **G. Wenke,** Sonnabend 13. August.
D. **Amerika,** Capt. **H. Wessels,** Sonnabend 27. August.

Passage-Preise: Erste Cajüte 150 Thaler, zweite Cajüte 110 Thaler, Zwischendeck 70 Thaler Courant, incl. Beköstigung. Kinder unter zehn Jahren auf allen Plätzen die Hälfte; Säuglinge 3 Thaler Courant.
Güterfracht: Bis auf Weiteres 2 Pfd. St. 10 Sh., resp. 3 Pfd. St. 10 Sh. mit 15 % Primage pr. 40 Cubikfuß Bremer Maße.

Nähere Auskunft ertheilen: in **Karlsruhe** die HH. Hauptagenten **A. Bielefeld — Franz Perrin Sohn — J. Stüber,** Vorstand des badischen Auswanderungsvereins; in **Bruchsal** Hr. **Alex. Levisohn;** in **Eppingen** HH. **Fleischer & Ulmann;** in **Bretten** Hr. **Jos. Gaum;** in **Ettlingen** Hr. **A. Streit;** in **Rastatt** Hr. **J. Frick:** in **Kehl** HH. **Walter & Durain.**

Die Direction des Norddeutschen Lloyd.

Bremen, 1864. **Crüsemann,** Direktor. **H. Peters,** Prokurant.

Z.m.9. **Constantin Württemberger,** Speditions-Geschäft, in Bremen.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.